

Prof. Dr. Reinhold Schone  
FH Münster, FB Sozialwesen

---

**Kindeswohlgefährdung:  
Handlungsansätze aus sozialpädagogischer  
Sicht  
und Anforderungen an die Kooperation mit  
medizinischen Diensten**

**Fachtagung „Frühe Hilfen bei Kindeswohlgefährdung“  
am 13.02.2008  
in Borken**

# Gliederung

---

- 1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen**
- 2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition**
- 3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung**
- 4. Der Kinderschutzauftrag des ASD**
- 5. Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen**
- 6. Kooperationsanforderungen**
- 7. Fazit**

# Gliederung

---

- 1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen**
- 2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition**
- 3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung**
- 4. Der Kinderschutzauftrag des ASD**
- 5. Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen**
- 6. Kooperationsanforderungen**
- 7. Fazit**

# **Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe**

## **§ 1 Abs. 3 SGB VIII**

---

- **junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,**
- **Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und zu unterstützen,**
- **Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,**
- **Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien erhalten bzw. schaffen**

## § 8a SGB VIII

### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

---

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

## § 8a SGB VIII

### Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

---

(2) In Vereinbarungen mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

## **Der § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung zielt darauf,**

---

- bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung
- eine Risikoabschätzung im Team vorzunehmen
- dabei Eltern und Kinder/Jugendliche einzubeziehen
- ggf. Hilfen zur Beseitigung der Gefährdung anzubieten
- ggf. das Familiengericht anzurufen,
- freie Träger über Vereinbarungen in diese Verantwortung einzubinden.

# Gliederung

---

1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen
2. **Kindeswohlgefährdung – eine Definition**
3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung
4. Der Kinderschutzauftrag des ASD
5. Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen
6. Kooperationsanforderungen
7. Fazit

# **Art. 6 Abs. 2 GG // § 1 Abs. 2 SGB VIII**

---

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

## **§ 1666 Abs. 1 BGB**

---

**„Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch**

- missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge,**
- durch Vernachlässigung des Kindes,**
- durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder**
- durch das Verhalten eines Dritten gefährdet,**

**so hat das Familiengericht, wenn die Eltern**

- nicht gewillt oder**
- nicht in der Lage**

**sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.“**

---

Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen läßt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434)

**Das bedeutet:**

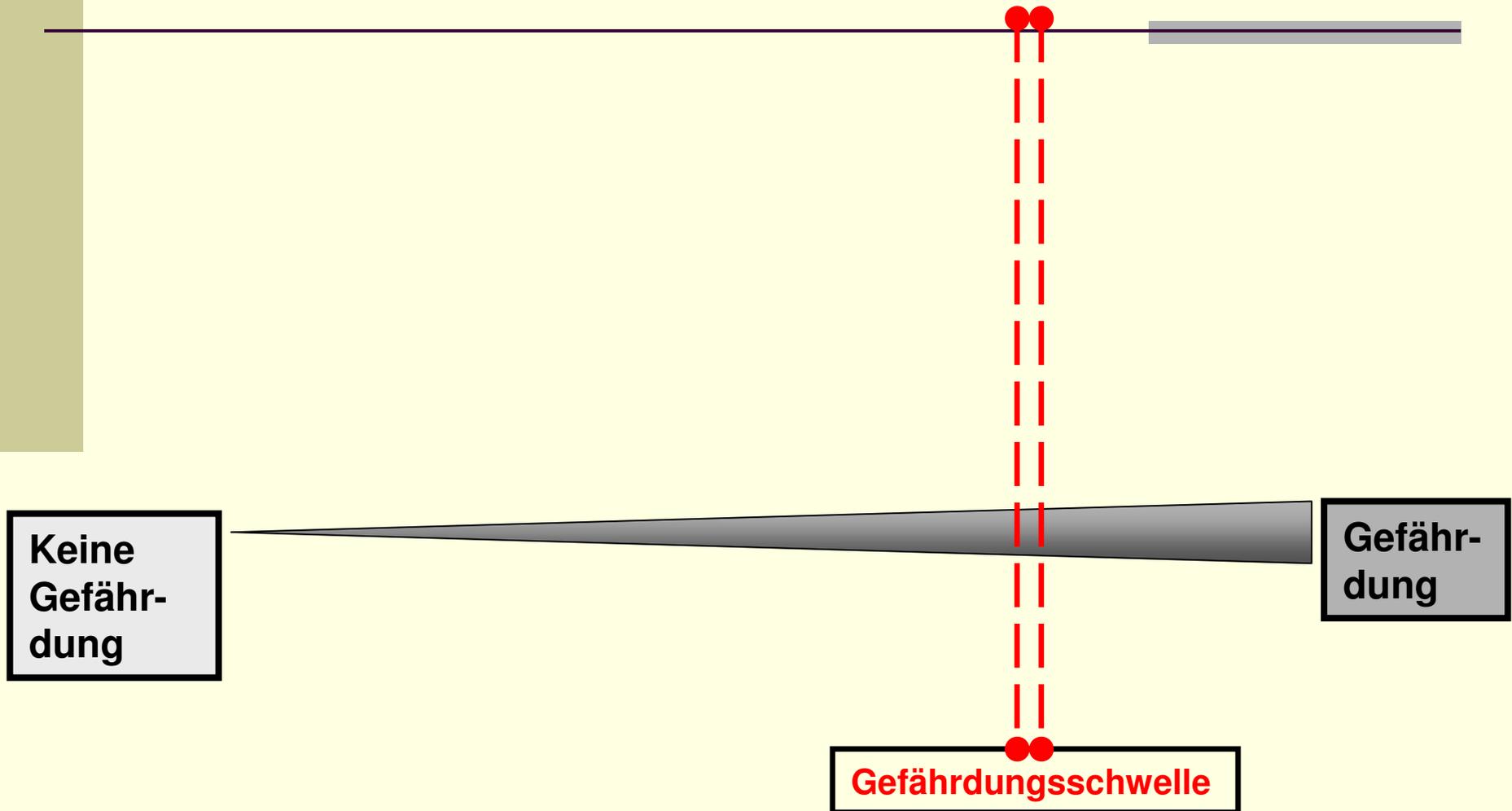
**„Kindeswohlgefährdung“ ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt.**

## Die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung geschieht aufgrund einer fachlichen (und rechtlichen) Bewertung von Lebenslagen hinsichtlich

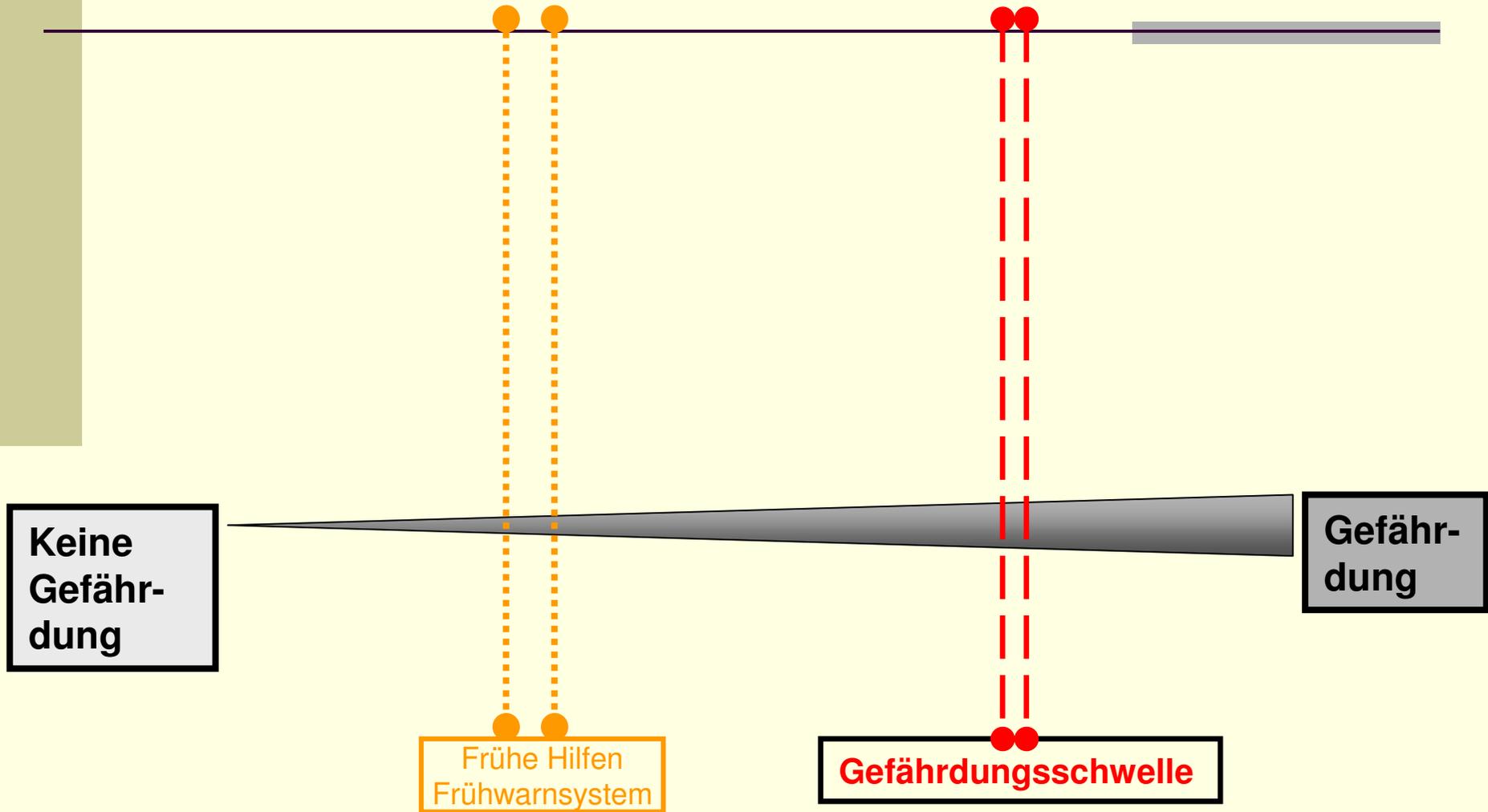
---

- der **möglicher Schädigungen**, die die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund dieser Lebensumstände erfahren können;
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses) bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens;
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit (Prognose)** eines Schadenseintritts (Es geht um die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist);
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen;
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

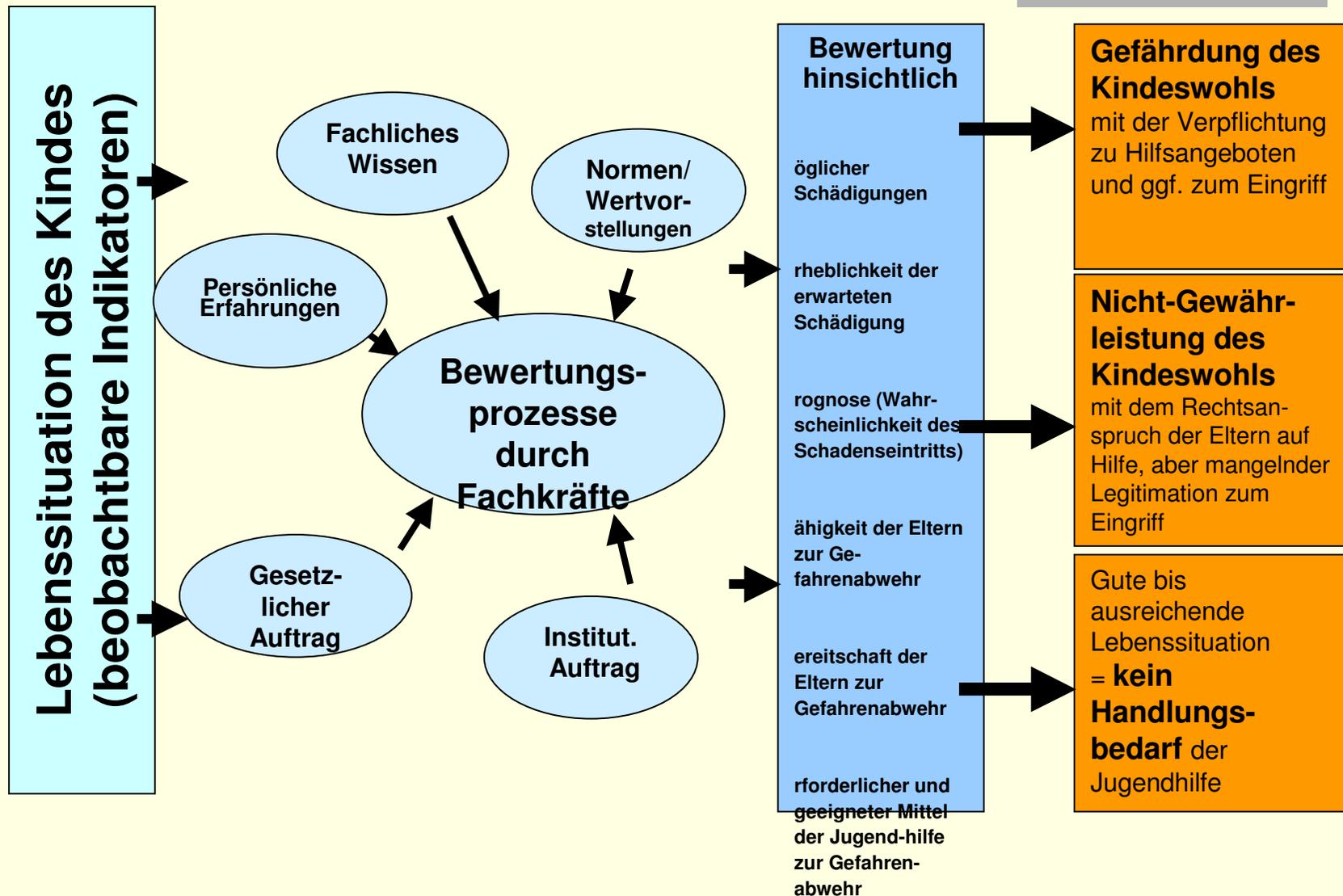
# Gefährdungsschwelle



# Gefährdungsschwelle



# Zum Prozess der Risikoanalyse bei Kindeswohlgefährdung



# Gliederung

---

1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
- 3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung**
4. Der Kinderschutzauftrag des ASD
5. Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen
6. Kooperationsanforderungen
7. Fazit

# Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung Grundversorgung und Schutz des Kindes

---

## **Altersangemessene Ernährungssituation**

- zu geringe Gewichtszunahme beim Säugling,
- überalterte oder verdorbene Nahrung,
- nicht altersgemäße Nahrung, zu wenig Nahrung,
- mangelnder Vorrat an Nahrung, unsaubere Nahrung,
- unregelmäßiges und nicht zuverlässiges Essen und Trinken, u.a.m.

## **Angemessene Schlafmöglichkeiten**

- Kein eigener Schlafplatz, beengter Schlafplatz,
- fehlendes Bett, fehlende Matratze, nasser muffiger Schlafplatz,
- unregelmäßiger Tag-Nacht-Rhythmus, u.a.m.

# Beispielhafte Indikatoren zur Kindeswohlgefährdung

---

## **Körperpflege**

- unregelmäßiges oder zu seltenes Wickeln
- langes belassen in durchnässten und eingekoteten Windeln
- Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes
- Fehlende Zahnhygiene
- unbehandelte entzündete Hautoberflächen

## **Kleidung**

- mangelnder Schutz vor Hitze oder Kälte
- mangelnder Schutz vor Sonne oder Nässe
- zu enge oder zu kleine Kleidung oder Schuhe

# Gliederung

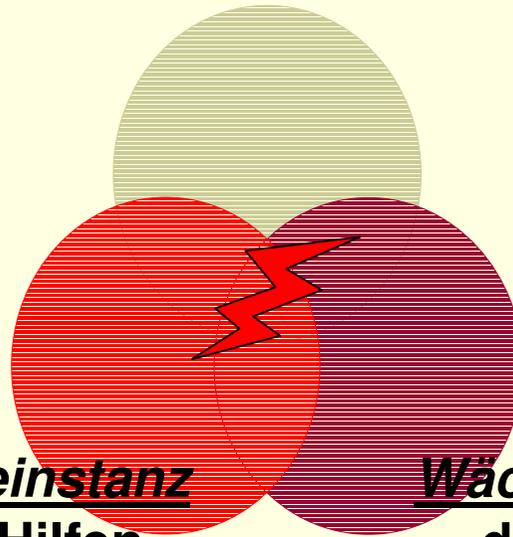
---

1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung
4. **Der Kinderschutzauftrag des ASD**
5. Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen
6. Kooperationsanforderungen
7. Fazit

# Funktionen des ASD

---

**Vermittlungsinstanz  
zu speziellen/intensiven  
Hilfen**



**Eigenständige Hilfeinstanz  
im Netzwerk der Hilfen**

**Wächterinstanz über  
das Kindeswohl**

# Nicht-Gewährleistung/Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit/Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung)

## Modell

	Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist "nur" <b>nicht gewährleistet.</b>	Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist <b>gefährdet.</b>
Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) <b>annehmen</b>	<b>A</b>	<b>C</b>
Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) <b>nicht annehmen</b>	<b>B</b>	<b>D</b>

# Nichtgewährleistung/Gefährdung des Kindeswohls und Fähigkeit/Bereitschaft der Eltern zur Annahme von Hilfe (zur Erziehung)

## Praxis

	Eltern wollen und können Hilfe (zur Erziehung) <b>annehmen</b>	Eltern wollen und/oder können Hilfe (zur Erziehung) <b>nicht annehmen</b>
Eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung ist "nur" <b>nicht gewährleistet.</b>	<b>A</b>	<b>C</b>
Das Wohl des Kindes oder Jugendlichen ist <b>gefährdet.</b>	<b>B</b>	<b>D</b>

---

**Der Wunsch nach rechtlicher Handlungssicherheit bei der Bewältigung von akuten Krisensituationen der Kindeswohlgefährdung lässt sich angesichts der Struktur des sozialpädagogischen Handlungsfeldes und angesichts des notwendigen Einzelfallbezugs bei der rechtlichen Bewertung nicht einlösen.**

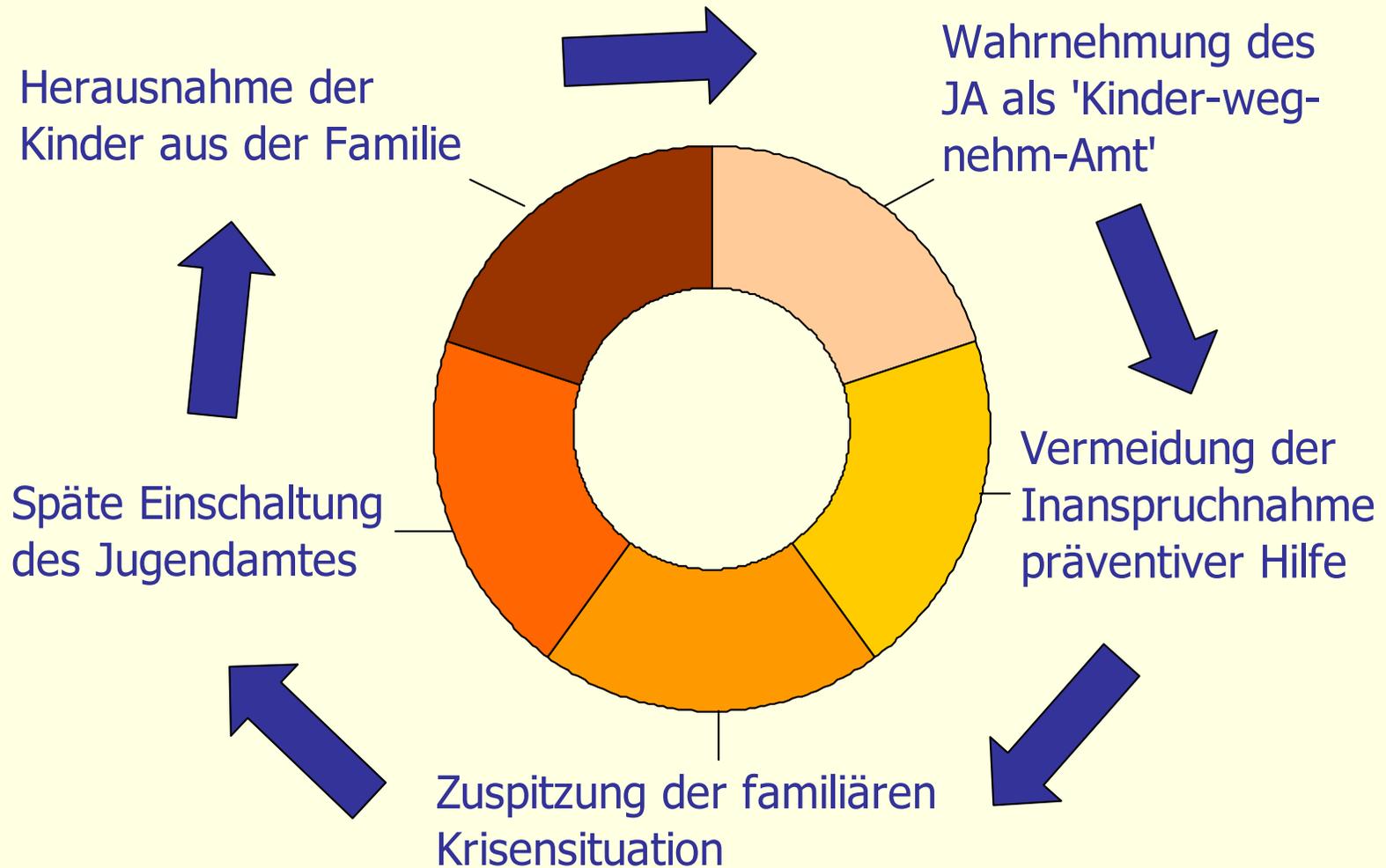
**Mit Hilfe fachlicher Standards und organisatorischer Vorkehrungen im Jugendamt ist lediglich eine Reduktion von Unsicherheit durch Hinweise auf einen kompetenten Umgang mit der Risikostruktur des ASD-Arbeitsfeldes möglich.**

# Gliederung

---

1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung
4. Der Kinderschutzauftrag des ASD
5. **Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen**
6. Kooperationsanforderungen
7. Fazit

# Der Teufelskreislauf des negativen Images der Jugendhilfe



# Warum frühe Hilfen?

---

**Risiken und Gefahren für Kinder und Familien entstehen nicht von heute auf morgen, sie kündigen sich meist schon viel eher an.**

**→ Schwache Signale riskanter Entwicklungen werden gar nicht oder nur unzureichend erfasst.**

**→ Systematisches Handeln ist eher die Ausnahme, es gibt wenig zusammenführende Praxisansätze.**

**→ Wo frühzeitige Hilfen versagen bzw. nicht stattfinden sind später oftmals erhebliche Folgen für Kinder und Familien zu beklagen.**

# Grundlegendes Ziel früher Hilfen ist es,

---

- in präventiver Orientierung
- riskante Entwicklungen von Kindern und ihren Familien
- bereits *in ihrer Entstehung* zu erkennen und zu bearbeiten
- und damit einer Verfestigung von Problemlagen entgegenzuwirken bzw. sie abzumildern.

# Früherkennungssysteme zielen auf frühe Hilfen in doppelter Hinsicht

---

1. Zum einen unter zeitlicher Perspektive bezogen auf den Entstehungsprozess von Krisen allgemein
2. Zum anderen unter biographischer Perspektive bezogen auf die Entwicklungsphasen von Kindern

# Raster für die Entwicklung eines sozialen Frühwarnsystems (Beispiel)

Handlungsbereich	Indikatoren für nicht gewährleistetes Kindeswohl	Schwellenwert	Wahrnehmung durch ...	Handeln durch ...
Kindergarten	z.B. Häufiges Fehlen Fehlende Hygiene Fehlende Wundbehandlung Körperliche Merkmale von Gewalt u.a.	Vereinbarung der Fachkräfte über Handlungsschwellen und -schritte	MitarbeiterIn des Kindergartens	Eltern ↓ Eigene Institution ↓ Andere Institutionen (z.B. EB) ↓ ASD

# Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

primärpräventiv

sekundärpräventiv

interventiv

- Jugendarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Allg. Förderung der Erziehung i.d. Familie

- Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige

- Maßnahmen nach Feststellung einer Gefährdung bei der Risikoabschätzung gemäß § 8a Abs. 1
- Anrufung d. Gerichts nach § 8a Abs. 3
- Inobhutnahme



Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung und Unterstützung für Eltern



Eine dem Wohle d. Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet



Das Kindeswohl ist gefährdet

Gesamtverantwortung des Staates zur Schaffung positiver Lebensbedingungen einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit

# Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe

primärpräventiv

sekundärpräventiv

interventiv

- Jugendarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz,
- Förderung in Tageseinrichtungen
- Allg. Förderung der Erziehung i.d. Familie

- Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Hilfe für junge Volljährige

- Maßnahmen nach Feststellung einer Gefährdung bei der Risikoabschätzung gemäß § 8a Abs. 1
- Anrufung d. Gerichts nach § 8a Abs. 3
- Inobhutnahme

**Unterstützung**

**Eingriff**

Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie Beratung und Unterstützung für Eltern

Eine dem Wohle d. Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet

Das Kindeswohl ist gefährdet

Frühe Hilfen  
Frühwarnsystem

Gefährdungsschwelle

Gesamtverantwortung des Staates zur Schaffung positiver Lebensbedingungen einschließlich der Bereitstellung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Jugendarbeit

# Gliederung

---

1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen
2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition
3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung
4. Der Kinderschutzauftrag des ASD
5. Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen
6. **Kooperationsanforderungen**
7. Fazit

# Anforderung an die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und ...

---

**Kennenlernen**

**Kommunikation**

**Kooperation**

**Koordination**

**Kontinuität**

**Konfliktfähigkeit**

**Kleinräumigkeit**

# **Anforderung an die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und ...**

---

- Jede Kooperation benötigt – soll sie über einen längeren Zeitraum wirksam sein – ein begleitendes Vernetzungsmanagement. Verantwortlich für den Aufbau und die Begleitung der erforderlichen Beratungssettings im Einzelfall und für einrichtungsübergreifende Arbeitsgruppen ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe.**

# Anforderung an die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und ...

---

- **Voraussetzung der Kooperation und Vernetzung ist die Akzeptanz der spezifischen Kompetenz der beteiligten Berufsgruppen und Institutionen in einem gleichberechtigtem Kommunikationsprozess. Kooperation im Kinderschutz erfordert hierarchiefreie Kommunikationsformen.**

# **Anforderung an die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und ...**

---

- Ein hinreichender Informationsstand aller Beteiligten über Auftrag, Arbeitsweise und „handelnde Personen“ sämtlicher in der jeweiligen Region tätigen Institutionen ist Grundvoraussetzung jeglicher Kooperation.**

# **Anforderung an die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und ...**

---

- Kooperation ist regional zu verankern. Bezugspunkt muss ein für alle beteiligten überschaubarer Sozialraum sein..**

# **Anforderung an die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und ...**

---

- Kooperation ist ohne Einsatz von Arbeitszeit nicht realisierbar. Alle beteiligten Institutionen haben sich Gedanken um das hierfür aufzuwendende Zeitbudget zu machen.**

# Anforderung an die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und ...

---

- **Die Motivation zur Beteiligung an Netzwerken hängt entscheidend von Verlässlichkeit und Kontinuität der beteiligten Personen ab. In regelmäßigen Abständen sind daher Ziele, Inhalte, Form und Organisation der Kooperation zu reflektieren und ggf. zu verändern.**

## **Eckpunkte der Kooperation zwischen ASD und anderen Institutionen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

---

**Kooperation kann dann im Sinne des Kindeswohls erfolgreich sein, wenn**

- **alle beteiligten Institutionen ihr Leistungsspektrum wechselseitig transparent machen;**
- **jede Institution ihre eigenen Problemerkennungs- und Problemlösungsmechanismen thematisiert und definiert;**
- **jede Institution ihre Möglichkeiten zur Unterstützung/zum Schutz des Kindes ausschöpft;**
- **die Einschaltung der anderen Institution nicht als Abgabe eigener Verantwortung gesehen wird, sondern als Hinzuziehung weiterer Verantwortung und zusätzlicher Kompetenzen;**
- **verbindliche Handlungsschritte zwischen den Institutionen für die Kooperation im Einzelfall konzipiert und verabredet (Kontrakt) werden.**

# Gliederung

---

- 1. Vorbemerkung und rechtliche Grundlagen**
- 2. Kindeswohlgefährdung – eine Definition**
- 3. Indikatoren für Kindeswohlgefährdung**
- 4. Der Kinderschutzauftrag des ASD**
- 5. Zum (präventiven!) Einbezug anderer Träger und Einrichtungen**
- 6. Kooperationsanforderungen**
- 7. Fazit**

# Fazit

---

Das Hilfesystem muss – analog der Komplexität von Gefährdungslagen – vielfältig sein, um allen potentiellen Problemdimensionen gerecht werden zu können.

# Fazit

---

Das Hilfesystem muss – analog der Komplexität von Gefährdungslagen – vielfältig sein, um allen potentiellen Problemdimensionen gerecht werden zu können.

Hierzu ist der Aufbau interdisziplinärer (möglichst gemeinwesenorientierter) Arbeitsansätze erforderlich.

# Fazit

---

Das Hilfesystem muss – analog der Komplexität von Gefährdungslagen – vielfältig sein, um allen potentiellen Problemdimensionen gerecht werden zu können.

Hierzu ist der Aufbau interdisziplinärer (möglichst gemeinwesenorientierter) Arbeitsansätze erforderlich.

Es wäre ein Paradoxon, wenn diejenigen, die isolierten und überforderten Familien helfen wollen, selbst nicht in der Lage wären, sich untereinander zu verständigen und ihre eigene Isolation und ggf. Überforderung innerhalb des Hilfesystems wirkungsvoll aufzuheben.

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



*Es gibt Überraschungen, auf die sollte man vorbereitet sein.*

# Datenschutzbestimmungen

---

**Jeder Bürger hat ( abgeleitet aus §§ 1 + 2 GG) ein Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung. Die beinhaltet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (BVerfG 1983)**

## **§ 62 SGB VIII**

**(2) Sozialdaten sind beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufzuklären, ...**

## § 62 Abs. 3 Nr. 2d und 4 SGB VIII

---

**NEU nach  
KICK**

**Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn**

**2. die Erhebung bei Betroffenen nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach die Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für**  
**d. die Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a**

**oder**

**4. wenn die Erhebung beim Betroffenen den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.**

## **§ 65 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SGB VIII**

**NEU nach  
KICK**

**Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden**

**(...)**

**3. dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder**

**4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; ...**

## **Befugnis zur Datenrecherche**

---

**§ 62 Abs. 3 Nr. 2d schafft für das Jugendamt die Erlaubnis, im Kontext von Kindeswohlgefährdungen auch ohne Kenntnis der Betroffenen Daten bei Dritten zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu erheben.**

**Die für den Datenschutz geltenden Regelungen sollen nach § 61 Abs. 3 SGB VIII auch beim Träger der freien Jugendhilfe sichergestellt werden.**

**→ Rechtlich gesehen kann also auch die Befugnis zur Datenrecherche ohne Kenntnis der Betroffenen auf die Fachkräfte der freien Jugendhilfe übertragen werden.**

# Befugnis zur Datenrecherche

---

Empfehlenswert ist jedoch, dass Fachkräfte der freien Träger sich bei der Risikoabschätzung nur auf diejenigen Kenntnisse stützen, die ihnen bei Gelegenheit der Leistungserbringung bekannt geworden sind.

Denn bei einer Recherche im Umfeld der Betroffenen würde ein bestehender Beratungs- oder Betreuungsprozess voraussichtlich durch diese beendet und bei Bekannt werden der Recherche das Vertrauen der Öffentlichkeit in die eigene Institution gefährdet.

→ Wenn eine Datenerhebung im Umfeld der Betroffenen erforderlich erscheint, sollte diese Aufgabe vom Jugendamt wahrgenommen werden.

## **Weitergabe von Daten und Informationen**

---

**Voraussetzung für die Weitergabe vertrauenswürdiger persönlicher Daten ist, dass die drohende Gefahr die Schutzbedürftigkeit des anvertrauten Privatgeheimnisses wesentlich überwiegt.**

**Die dabei zu treffende Abwägung zwischen zwei Rechtsgütern ist eine individuelle Entscheidung, die von derjenigen Person vorgenommen werden muss, die persönlich zur Wahrung des anvertrauten Privatgeheimnisses verpflichtet ist.**

**Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe sind aufgrund des allgemeinen Auftrags der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen „verpflichtet zu prüfen, ob eine Abwägung zwischen Schweigepflicht und Wohl des Kindes/ Jugendlichen erforderlich ist“ (bke 1995, S. 20).**